

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an die Ansprecher [ANONYMISIERT]  
und [ANONYMISIERT]

**betreffend die Konten von Rosa Steiner  
und  
das Konto von Martin Steiner  
(Bevollmächtigte Rosa Steiner)<sup>1</sup>  
und  
das Konto von Rosa Kleiner  
(Bevollmächtigter David Kleiner)  
und  
die Konten von David Kleiner**

Geschäftsnummern: 002858/SB; 216498/SB<sup>2</sup>

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [ANONYMISIERT] („Ansprecher [ANONYMISIERT]“) und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die Konten von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT]. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von zwei Personen namens Rosa Steiner („Kontoinhaberin 1“ und „Kontoinhaberin 2“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“) und der [ANONYMISIERT] („Bank 2“), auf das veröffentlichte Konto von Martin Steiner („Kontoinhaber 3“), für das Rosa Steiner („Bevollmächtigte 1“) die Vollmacht hatte, auf das veröffentlichte Konto von Rosa Kleiner („Kontoinhaberin 4“), für das David Kleiner (Bevollmächtigter 2“) die Vollmacht hatte und auf die veröffentlichten Konten von David Kleiner („Kontoinhaber 5“), allesamt bei Bank 2.

---

<sup>1</sup> Um alle Konten, die der Verwandte der Ansprecher besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber oder Bevollmächtigte ähnliche Namen wie der Verwandte der Ansprecher trugen, auch wenn die Ansprecher den Inhaber des Kontos nicht als ihren Verwandten identifizieren konnte.

<sup>2</sup> Gemäss Artikel 37 der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

### **Von den Ansprechern eingereichte Informationen**

Die Ansprecher, die miteinander verwandt sind (die Mutter von Ansprecher [ANONYMISIERT] ist die Schwester des Grossvaters mütterlicherseits von Ansprecherin [ANONYMISIERT]), reichten je eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angaben, dass die Cousine von Ansprecher [ANONYMISIERT] und Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die am 26. Oktober 1904 in Wien, Österreich, oder in Trybuchowce, Polen (heute Trybukhivtsi, Ukraine), geboren wurde und 1930 [ANONYMISIERT] heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass, für das der Bruder von [ANONYMISIERT] (der Cousin von Ansprecher [ANONYMISIERT] und der Onkel von Ansprecherin [ANONYMISIERT]), [ANONYMISIERT], die Vollmacht hatte. Die Ansprecher gaben an, dass [ANONYMISIERT], die Jüdin war, bis 1941 in der Sechskrügelgasse 1/8, in Wien wohnhaft war. Die Ansprecher gaben weiter an, dass [ANONYMISIERT] im Jahre 1941 von Österreich nach Rumänien floh, wo sie bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs verblieb. Die Ansprecher gaben an, dass [ANONYMISIERT] am 10. September 1996 in New York, USA, starb. Ansprecher [ANONYMISIERT] gab an, dass sein Cousin, [ANONYMISIERT], am 4. September 1898 geboren wurde und in Wien wohnhaft war, wo er als Makler tätig war, und dass er am 7. April 1979 starb. Ansprecher [ANONYMISIERT] gab nicht an, dass [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, dass sie am 22. August 1923 in Wien geboren wurde und Ansprecher [ANONYMISIERT] gab an, dass er am 20. Juni 1923 ebenfalls in Wien geboren wurde.

Die Ansprecher reichten zur Unterstützung ihrer Anspruchsanmeldungen verschiedene Dokumente ein, unter anderem (1) die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT], (2) den Heimatschein von [ANONYMISIERT], der ihren Mädchennamen [ANONYMISIERT] aufzeigt, und (3) die Testamente von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT].

### **Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv**

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen, dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von David Kleiner mit der Nummer 7727. Diese Unterlagen enthalten das Geburtsdatum, den Zivilstand, die Adresse, den Wohnort in Österreich und Angaben zum Beruf von David Kleiner. Das CRT hält fest, dass das Geburtsdatum und der Beruf der Person namens David Kleiner im Vermögensverzeichnis mit dem Geburtsdatum und dem Beruf des Verwandten der Ansprecher

übereinstimmt und kommt deshalb zu dem Schluss, dass es sich dabei um dieselbe Person handelt.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecher Ansprüche auf ein Konto ihrer Verwandten [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT] eingereicht haben. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden sieben Konten, bei denen die Namen der Inhaber und Bevollmächtigten mit den von den Ansprechern eingereichten Namen übereinstimmen. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

#### Konto 2016659

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 1 Rosa Steiner (auch Rosa [ANONYMISIERT]-Steiner) war. Aus den Unterlagen ist auch das Geburtsjahr von Kontoinhaberin 1 ersichtlich.

#### Konto 5023831

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 2 Rosa Steiner war, die in Wien, Österreich, wohnhaft war, und dass die Person, welche Vollmacht über das Konto hatte, [ANONYMISIERT] war. Aus den Unterlagen sind auch der Mädchenname, die Adresse und der Name des Ehemannes von Kontoinhaberin 2 ersichtlich.

#### Konten 5023938 and 5024482

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 3 Martin Steiner war, der in Innsbruck, Österreich, wohnhaft war, dass Bevollmächtigte 1 Rosa Steiner war und dass eine zweite Person namens [ANONYMISIERT] (auch [ANONYMISIERT]) auch Vollmacht über das Konto hatte. Aus den Unterlagen ist auch das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kontoinhaber 3 und Bevollmächtigte 1 ersichtlich. Die Unterlagen enthalten weiter den Namen des Ehemannes von Bevollmächtigte 1, den Namen ihres Kindes, ihre Adresse, Wohnort und Aufenthaltsland. Schliesslich enthalten die Unterlagen von Bank 2 die Unterschriften von Kontoinhaber 3, Bevollmächtigte 1 und von Bevollmächtigter [ANONYMISIERT].

#### Konto 5024156

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 4 Rosa Steiner war, die in Wien, Österreich, wohnhaft war, und dass Bevollmächtigter 2 David Kleiner war. Die Unterlagen enthalten die Adresse von Kontoinhaberin 4 und den Namen ihres Ehemannes. Aus den Unterlagen von Bank 2 sind auch die Adresse, der Wohnort und Aufenthaltsland von Bevollmächtigter 2 sowie sein Verwandtschaftsverhältnis zu Kontoinhaberin 4 ersichtlich. Die

Unterlagen enthalten schliesslich die Unterschriften von Kontoinhaberin 4 und Bevollmächtigter 2.

### Konten 5026828 and 5035884

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 5 David Kleiner war. Aus den Unterlagen sind auch die Adresse, der Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaber 5 ersichtlich. Die Unterlagen enthalten weiter den Namen einer Person, die zusammen mit Kontoinhaber 5 die Konten innehatte. Darüber hinaus ist aus den Unterlagen von Bank 2 das Schliessungsdatum der beiden vorliegenden Konten ersichtlich. Schliesslich enthalten die Unterlagen die Unterschriften von Kontoinhaber 5 und des weiteren Kontoinhabers.

### **Analyse des CRT**

#### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

#### Identifikation der Kontoinhaber

In Bezug auf das Konto 2016659 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher Kontoinhaberin 1 nicht als ihre Verwandte identifiziert haben. Obwohl der Name ihrer Verwandten, [ANONYMISIERT], mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 1 übereinstimmt, weichen die von den Ansprechern eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 1 ab. Die Ansprecher erklärten, das [ANONYMISIERT] am 26. Oktober 1904 geboren wurde. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaberin 1 in einem anderen Jahrzehnt geboren wurde. Das CRT hält auch fest, dass die Ansprecher den zweiten Nachnamen von Kontoinhaberin 1, „[ANONYMISIERT]“, nicht identifizierten. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 1 und die Verwandte der Ansprecher dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5023831 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher Kontoinhaberin 2 nicht als ihre Verwandte identifiziert haben. Obwohl der Name ihrer Verwandten, [ANONYMISIERT], mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 2 übereinstimmt, weichen die von den Ansprechern eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 2 ab. Die Ansprecher erklärten, dass der Mädchenname ihrer Verwandten [ANONYMISIERT] war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaberin 2 einen anderen Mädchennamen hatte. Das CRT hält auch fest, dass die Ansprecher den Bevollmächtigten [ANONYMISIERT] nicht identifizierten, obwohl er mit Kontoinhaberin 2 verwandt zu sein scheint. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 2 und die Verwandte der Ansprecher dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 5023938 und 5024482 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher Bevollmächtigte 1 nicht als ihre Verwandte identifiziert haben. Obwohl der Name ihrer Verwandten, [ANONYMISIERT], mit dem veröffentlichten Namen von Bevollmächtigter 1 übereinstimmt, weichen die von den Ansprechern eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Bevollmächtigte 1 ab. Die Ansprecher erklärten, dass ihre Verwandte mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und dass sie in Wien, Österreich, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Bevollmächtigte 1 mit einer anderen Person verheiratet war und in einer Stadt lebte, die über 400 Kilometer von Wien entfernt liegt und von den Ansprechern nicht identifiziert wurde. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Bevollmächtigte 1 und die Verwandte der Ansprecher dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT das Konto einem anderen Ansprecher zugesprochen hat, der die Kontoinhaberin plausibel als seine Verwandte identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org), veröffentlicht.

In Bezug auf das Konto 5024156 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher Kontoinhaberin 4 nicht als ihre Verwandte identifiziert haben. Obwohl der Name ihrer Verwandten, [ANONYMISIERT], mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 4 übereinstimmt, weichen die von den Ansprechern eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 4 ab. Die Ansprecher erklärten, dass der Mädchenname ihrer Verwandten [ANONYMISIERT] war und dass sie mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kleiner der Ehefrau von Kontoinhaberin 4 war. Das CRT hält auch fest, dass die Ansprecher angaben, ihr Verwandter, [ANONYMISIERT], wäre der Bruder von [ANONYMISIERT], wohingegen aus den Unterlagen von Bank 2 hervorgeht, dass Kontoinhaberin 4 und Bevollmächtigter 2 ein anderes Verwandtschaftsverhältnis zueinander hatten. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 4 und Bevollmächtigter 2 und die Verwandten der Ansprecher dieselben Personen sind.

In Bezug auf die Konten 5026828 und 5035884 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher Kontoinhaber 5 nicht als ihren Verwandten identifiziert haben. Obwohl der Name ihres Verwandten, [ANONYMISIERT], mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 5 übereinstimmt, weichen die von den Ansprechern eingereichten und die im Vermögensverzeichnis von 1938 enthaltenen Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 5 ab. Aus dem Vermögensverzeichnis ist die Wiener Adresse des Verwandten der Ansprecher ersichtlich und dass er frühestens seit 15. Juli 1938 verheiratet war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 5 an einer anderen Adresse in Wien wohnhaft war und vor 15. Juli 1938 heiratete. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 5 und der Verwandte der Ansprecher dieselbe Person sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln können die Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs

des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecher sollten ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollten die Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von den Ansprechern eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

### **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
14 Dezember 2005